

Vorlage Nr.: 0147/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	05.12.2023		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	14.12.2023		N			
Rat	Entscheidung	21.12.2023		Ö			

**Bebauungsplan Nr. 127 „Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark“
- Ergebnis der Veröffentlichung und der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Entscheidung über die Anregungen
- Satzungsbeschluss**

Anlagen:

1. Ergebnis der Veröffentlichung und Abwägung der Stellungnahmen
2. Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 127
3. Begründung Bebauungsplan Nr. 127
4. FFH-Vorprüfung
5. Lärmtechnische Untersuchung
6. Baugrunduntersuchung

Bezug: Vorlagen Nrn. 83/2023 und 115/2023

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 „Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark“ gebilligt und die Veröffentlichung im Internet beschlossen. Die Planung wurde in dem Zeitraum vom 02.10.2023 bis einschließlich 03.11.2023 im Internet veröffentlicht und zusätzlich zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zum Planentwurf und zur Begründung aufgefordert und über die Veröffentlichung informiert.

Das Ergebnis dieser Verfahrensschritte und die Abwägung hierzu sind aus der Anlage der Vorlage ersichtlich.

In der Sitzung des Bauausschusses wird hierzu ergänzend vorgetragen.

Für die Prüfung und Entscheidung über die vorliegenden Stellungnahmen und den Satzungsbeschluss ist der Rat zuständig.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen. Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Kosten verbunden. Die Übernahme der Planungskosten durch die Vorhabenträgerin ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages (Kostenübernahmeerklärung) gesichert.

3. Beschlussvorschlag:

1. Über die während der Veröffentlichung vorgebrachten Anregungen wird, wie in Anlage 01 der Vorlage vorgeschlagen, entschieden.

2. Gemäß §§ 1 Abs. 3, 9 Abs. 4 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – wird der Bebauungsplan Nr. 127 „Wilhelmstraße Ecke Mühlenstraße am Böhmepark“ als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die FFH-Vorprüfung werden ebenfalls in der vorliegenden Fassung beschlossen.